

# Prämienverbilligung

## Anspruch haben Personen

- ▶ die am 1. Januar 2012 im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz haben oder quellensteuerpflichtig sind
- ▶ die nach KVG obligatorisch krankenversichert sind
- ▶ bei denen die anrechenbaren Richtprämien höher als 16,5 % des steuerbaren Einkommens und 10 % des steuerbaren Vermögens sind

## Auf 50 % Anspruch der Richtprämie haben

- ▶ Kinder, sofern das elterliche steuerbare Einkommen 100 000 Franken nicht übersteigt
- ▶ junge Erwachsene, sofern sie sich am 1. Januar 2012 in einer mindestens 6 Monate dauernden Ausbildung befinden und das massgebende steuerbare Einkommen 100 000 Franken nicht übersteigt

## Der Anspruch ist geltend zu machen

- ▶ mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes
- ▶ **bis spätestens 30. April 2012**  
(nach Ablauf der Frist besteht der Anspruch anteilmässig)

## Informationen und Beratung

Nähere Auskünfte sowie Formular und Merkblatt erhalten Sie über

- ▶ AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes
- ▶ Ausgleichskasse Luzern
- ▶ [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)

